Bildrechte im Sport

Ob auf Facebook, WhatsApp oder Twitter, Sportbilder werden von Vereinen mittlerweile nicht nur auf der eigenen Homepage, sondern auch auf verschiedenen Social Media Plattformen veröffentlicht. Die genauen rechtlichen Bestimmungen zu Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht sind den Vereinen oft nicht bewusst. Dr. Erich Kaltenbrunner, Rechtsreferent der ASKÖ Oberösterreich gibt Auskunft.

Welche Vereinsfotos darf ich in welchem Zusammenhang veröffentlichen? Wie sieht eine sichere Bildnutzung aus? Ist eine Zustimmung der Personen auf den Fotos notwendig? Die neue Datenschutzgrundverordnung hat zusätzlich Verwirrung bei vielen VereinsfunktionärInnen der ASKÖ Oberösterreich hervorgerufen. Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht sind die wichtigsten Themen bei der korrekten Nutzung von Bildern im Vereinsleben.

Dr. Erich Kaltenbrunner, Rechtsreferent der ASKÖ OÖ

Das Urheberrecht

Anders als bei Waren, die zum Verkauf stehen, kann ein Bild nicht käuflich erworben werden. Derjenige, der ein Foto bei einer Sportveranstaltung macht, bleibt der Urheber. Das Urheberrecht dient dazu, diese Rechte zu schützen. Der Urheber des Fotos kann immer nur eine natürliche Person sein und nicht ein Verein. Der Urheber kann dem Verein lediglich das Recht zur Nutzung des Fotos übertragen. Er kann die Bearbeitung und Veränderung von Bildern erlauben, indem er die Verwertungsrechte überträgt. Dadurch entsteht eine so genannte Bildlizenz. Diese regelt für welchen Einsatz dieses Bild verwendet werden darf. Bevor also ein Foto veröffentlicht wird, ist vom Verein abzuklären, wer es angefertigt hat und ob diese Person auch das Recht zur Nutzung eingeräumt hat.

Nutzungsfrage

Eine wichtige Frage, die immer wieder begleitet: Wird das Bild redaktionell oder kommerziell genutzt? Bei der redaktionellen Nutzung ist der informative Charakter entscheidend. Wird das Bild jedoch in einem Werbemittel eingesetzt, das darauf abzielt Geld zu verdienen, so verändert sich die Situation grundlegend. Das Persönlichkeitsrecht untersagt die Verwendung der Fotos für Werbezwecke. Es empfiehlt sich generell bei Fotos, die nicht selbst produziert worden sind, sehr vorsichtig umzugehen.

Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten

Neben den Urheberrechten ist der Bereich der Persönlichkeitsrechte bei der Veröffentlichung von Bildern von großer Bedeutung. Durch das Fotografieren und die Veröffentlichung des Fotos kann die Situation entstehen, das in

Bilder die Kinder im Detail zeigen, sollten nur mit Einstimmung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden

Foto: iStock

das Persönlichkeitsrecht eingegriffen werden kann. Das ist prinzipiell nur bei Verletzung schutzwürdiger Interessen der abgebildeten Person rechtswidrig. Sicherheitshalber kann jeder der andere fotografiert, allerdings zusätzlich dessen Zustimmung einholen. Es empfiehlt sich, wenn möglich immer diese Zustimmung einzuholen. Wichtig dabei: Immer den Hinweis für welchen Zweck die Fotos verwendet werden in der Zustimmung anfügen (siehe Infobox). Beim Fotografieren von Kindern oder Jugendliche gilt, dass dabei die Zustimmung mindestens eines Elternteiles (Erziehungsberechtigten) notwendig ist. Erst ab 14 Jahren kann ein Jugendlicher dieses Recht zur Verwendung persönlich erteilen.

Social Media

Beim Hochladen von Bildern auf Plattformen werden je nach Plattform unterschiedliche Nutzungsrechte übertragen. Dadurch entsteht meist die Situation, dass nach Beendigung einer Mitgliedschaft die Nutzungsrechte weiterhin bei diesen Plattformen verbleiben. Ein Posting auf Facebook ist zum Beispiel einer Webveröffentlichung gleichzusetzen. Die unterschiedlichen Kanäle haben dies in ihren Geschäftsbedingungen geregelt. Wenn ein Bild mit zusätzlichen Texten beschriftet wird oder im unterschiedlichen Kontext eingebettet wird, können verschiedene Situationen für die Abgebildeten entstehen. Die Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten können verletzt sein oder auch nicht. Die Situation ist immer im Einzelfall zu prüfen.

Fazit

- Immer eine schriftliche Einwilligung für die Verwendung von Fotos von Vereinsmitgliedern, FunktionärInnen, MitarbeiterInnen aber auch, wenn möglich, von BesucherInnen von Veranstaltungen einholen.
- Bei Minderjährigen ist die Einwilligung durch einen Erziehungsberechtigten erforderlich, ab dem Alter von 14 Jahren kann diese selbst erfolgen.
- Bei Veranstaltungen von Vereinen im Eingangsbereich von Sporthallen, Sportplätzen und Vereinsgelände beschildern, dass fotografiert wird.

Einwilligung/Hinweis zur Veröffentlichung

Es empfiehlt sich immer zusätzlich eine Einwilligung, der Personen die fotografiert werden, einzuholen. Eine solche Einwilligung, im Zuge der Vereinsmitgliedschaft, könnte wie folgt lauten:

„Ich stimme der Veröffentlichung meines Fotos auf Vereinshomepage, Facebook und Instagram für die Spielberichterstattung und Präsentation der Mannschaft zu.“

Falls keine Einwilligung der Personen möglich ist (Besucher einer Veranstaltung, Gäste bei Vereinsfesten, etc.), sollte in jedem Fall im Gebäude gekennzeichnet sein, dass fotografiert wird (Beschilderung beim Eingang).